

Satzung für den Bebauungsplan (Sanierungsplan) Ortskern Körbecke

Nr. 1 - Nördliches Gebiet

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52 (GS.NW.S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBl. S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW.S. 433) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee-Körbecke, Kreis Soest, am 27.9.1967 folgendes beschlossen:

§ 1 Anliegender Bebauungsplan Körbecke Nr. 1 (Sanierungsplan) mit dem dazugehörigen Schaubild wird als Satzung beschlossen.

§ 2 Soweit durch die Festsetzungen Kennzeichnungen im Bebauungsplan selbst die planerischen Absichten der Ortskernsanierung nicht eindeutig erkennbar sind, werden sie durch folgenden Text genauer dargelegt bzw. Hinweise für die einzelnen Stufen der Planung gegeben:

2.1 Dem Charakter des Ortskerns entsprechend ist die Dachneigung bei Einzelgebäuden der benachbarten Baugrundstücke entsprechend 40 - 45°.

Bei Durchgängen, Geschäftsgebäuden in eingeschossiger und in Gruppenbauweise im Zusammenhang mit höheren Gebäuden und bei Garagen, Hof- und Lagergebäuden: Flachdach.

Bei zweigeschossigen Einzelgebäuden soll in der Regel die Dachneigung 30 - 35° nicht überschreiten in Anlehnung an zweigeschossige Gebäude entsprechender Nachbarbebauung. Zweigeschossige Gebäude, die eine Gesamtlänge von 14 m überschreiten, sind mit Giebel in Querstellung zum Gebäude vorzusehen, entsprechend der Darstellung im Schaubild der Neuplanung.

Bei dreigeschossigen Gebäuden sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu 25° gestattet. Gebäude, die eine Gesamtlänge von 14 m überschreiten, sollen ebenfalls mit Giebeln quer zur Längsachse des Gebäudes, nicht über 11 m, versehen werden.

2.2 Die Dachneigung soll in altfarbenen, braun engobierten Ziegeln erfolgen.

§ 3 Die Außenwandflächen sind in Naturziegelmauerwerk (Klinker) oder Putz in Pastelltönen auszuführen. Die Sockelhöhe soll 40 cm nicht überschreiten. Bei hängendem Gelände ist diese entsprechend höher festzusetzen. Sockel und Fenster sowie Türgebände können mit grünem Sandstein verblendet werden.

§ 4 Die Einfriedung der Grundstücke hat durch lebende Hecken oder Maschendraht mit Heckenhinterpflanzung zu erfolgen. Vorgärtenflächen sollen von den öffentlichen Verkehrsflächen durch einen etwa 8 cm hohen Rasenkantstein abgegrenzt oder durch niedrige Hecken bis höchstens 50 cm Höhe abgeschirmt werden.

§ 5 Die im Plan gekennzeichneten Fußgängerflächen sollen abschnittsweise als einheitlich gestaltete Gehflächen mit Platten belegt werden, eine Abgrenzung durch Bürgersteige entfällt in diesen Bereichen. In den besonders gekennzeichneten Fußgängerflächen ist die Zulieferung und Andienung durch Kraftfahrzeuge für die Anlieger zugelassen.

§ 6 Das Gebiet zwischen Leopoldstraße, Poststraße, Kolpingstraße, Enger Weg und den Parzellen 531 und 294 ist wegen der Festsetzung in den Bebauungsplan nur wegen der neuen Verkehrsführung einbezogen worden. Die bauliche Erschließung dieser im wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Satzung für den Bebauungsplan (Sanierungsplan) Ortskern Körbecke II
Südl. Gebiet

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52 (GS.NW.S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBl. S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW.S. 433) hat der Rat der Gemeinde Körbecke, Kreis Soest, am 27.9.67 folgendes beschlossen:

§ 1 Anliegender Bebauungsplan Körbecke II (Sanierungsplan) mit dem dazugehörigen Schaubild wird als Satzung beschlossen.

§ 2 Soweit durch die Festsetzungen Kennzeichnungen im Bebauungsplan selbst die planerischen Absichten der Ortskernsanierung nicht eindeutig erkennbar sind, werden sie durch folgenden Text genauer dargelegt bzw. Hinweise für die einzelnen Stufen der Planung gegeben:

2.1 Dem Charakter des Ortskerns entsprechend ist die Dachneigung bei Einzelgebäuden der benachbarten Baugrundstücke entsprechend $40 - 50^\circ$.

Bei Durchgängen, Geschäftsgebäuden in eingeschossiger und in Gruppenbauweise im Zusammenhang mit höheren Gebäuden und bei Garagen, Hof- und Lagergebäuden: Flachdach.

Bei zweigeschossigen Einzelgebäuden soll in der Regel die Dachneigung $30 - 35^\circ$ nicht überschreiten in Anlehnung an zweigeschossige Gebäude entsprechender Nachbarbebauung. Zweigeschossige Gebäude, die eine Gesamtlänge von 14 m überschreiten, sind mit Giebel in Querstellung zum Gebäude vorzusehen, entsprechend der Darstellung im Schaubild der Neuplanung.

Bei dreigeschossigen Gebäuden sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu 25° gestattet. Gebäude, die eine Gesamtlänge von 14 m überschreiten, sollen ebenfalls mit Giebeln quer zur Längsachse des Gebäudes, nicht über 11 m, versehen werden.

2.2 Die Dachneigung soll in altfarbenen, braun engobierten Ziegeln erfolgen.

§ 3 Die Außenwandflächen sind in Naturziegelmauerwerk (Klinker) oder Putz in Pastelltönen auszuführen. Die Sockelhöhe soll 40 cm nicht überschreiten. Bei hängendem Gelände ist diese entsprechend höher festzusetzen. Sockel und Fenster sowie Türgebände können mit grünem Sandstein verblendet werden.

§ 4 Die Einfriedung der Grundstücke hat durch lebende Hecken oder Maschendraht mit Heckenhinterpflanzung zu erfolgen. Vorgärtenflächen sollen von den öffentlichen Verkehrsflächen durch einen etwa 8 cm hohen Rasenkantenstein abgegrenzt oder durch niedrige Hecken bis höchstens 50 cm Höhe abgeschirmt werden.

§ 5 Die im Plan gekennzeichneten Fußgängerflächen sollen abschnittsweise als einheitlich gestaltete Gehflächen mit Platten belegt werden, eine Abgrenzung durch Bürgersteige entfällt in diesen Bereichen. In den besonders gekennzeichneten Fußgängerflächen ist die Zulieferung und Andienung durch Kraftfahrzeuge für die Anlieger zugelassen.